Analyse & Kritik 25/2003 (© Lucius & Lucius, Stuttgart) S. 248–258

Symposium zu Peter Singer:
One World. The Ethics of Globalization
New Haven-London 2002

Frank Dietrich

Die moralische Bedeutung politischer Grenzen

Abstract: In his recent book *One World* one of Peter Singer's main concerns is the preferential treatment of compatriots. Two aspects of Singer's theoretical reflections on this issue are critically discussed: the use of an impartiality test as basis for the justification of special duties and the resulting condemnation of partial preferences for compatriots. Subsequently, an alternative way to justify special duties is outlined and applied to the case of fellow citizens. It is argued, that partiality to compatriots can be defended, if special duties are regarded as a constitutive part of valuable relationships.

1. Einleitung

Im Mittelpunkt von Peter Singers jüngst erschienenen Buch *One World. The Ethics of Globalization* steht die Forderung, grenzüberschreitende Probleme, wie Klimawandel, Hunger oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, mit größerer Entschlossenheit anzugehen. Singers Bilanz der bislang unternommenen Anstrengungen fällt ernüchternd aus: Obschon es erste Erfolge, wie etwa die mehrheitliche Unterzeichnung des Kyoto-Protokolls oder die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, zu vermelden gibt, ist die internationale Staatengemeinschaft noch weit davon entfernt, den genannten Herausforderungen angemessen zu begegnen. Das geringe Tempo, mit dem Fortschritte erzielt werden, ist nach Singers Ansicht in erster Linie auf die mangelnde Bereitschaft der Industriestaaten – allen voran der USA – zurückzuführen, von ihrer engstirnigen Verfolgung nationaler Interessen Abstand zu nehmen. Singer beschränkt seine Analyse allerdings nicht auf die politischen Akteure; er stellt auch die grundlegendere Frage, warum so viele Bürger wohlhabender Staaten das Verhalten ihrer Regierungen hinnehmen und sich nicht stärker für die Lösung globaler Probleme engagieren. Den entscheidenden Grund hierfür sieht Singer in der weithin geteilten moralischen Überzeugung, wonach für Mitglieder der eigenen staatlichen Gemeinschaft wesentlich mehr Verantwortung zu tragen ist als für jenseits der Grenzen lebende Menschen. Folgerichtig verwendet Singer einen bedeutenden Teil seiner Abhandlung darauf, die bevorzugte Berücksichtigung von Mitbürgern einer detaillierten Kritik zu unterziehen. In dem vorliegenden Kommentar werde

ich mich ausschließlich mit Singers moraltheoretischer Erörterung der Parteilichkeit im fünften Kapitel befassen und seine Behandlung der ökologischen, wirtschaftlichen und völkerrechtlichen Aspekte der Globalisierung in den Kapiteln zwei bis vier außer Betracht lassen.

Den Hintergrund meiner Überlegungen bildet die neuere philosophische Diskussion zum Thema der besonderen moralischen Pflichten. Als ‚besonders' bezeichnet man eine moralische Pflicht dann, wenn sie nicht gegenüber allen Menschen gleichermaßen besteht, sondern in ihrer Geltung auf Personen beschränkt ist, zu denen eine besondere soziale Beziehung, wie etwa eine Freundschaft, unterhalten wird. Die Existenz besonderer moralischer Pflichten wird, soweit ich die zeitgenössische Debatte überblicke, von keinem der an ihr beteiligten Autoren grundsätzlich in Abrede gestellt. Beispielsweise bezweifelt niemand, dass Eltern ihren Kindern ein Maß an Fürsorge schulden, auf das andere Personen keinen Anspruch erheben können. Beträchtliche Meinungsunterschiede treten aber in zwei Punkten auf. Zum einen ist umstritten, welche Art von Begründung für das Vorliegen besonderer moralischer Pflichten gegeben werden sollte. Zum anderen wird die Frage, in welchen sozialen Beziehungen besondere Verpflichtungen bestehen, kontrovers beurteilt. Als problematisch empfunden wird vor allem die Ausdehnung besonderer Pflichten über die persönlichen Verbindungen des Nahbereichs hinaus auf so anonyme Beziehungen, wie sie zwischen den Mitgliedern der staatlichen Gemeinschaft herrschen. Im Folgenden werde ich die beiden zentralen Streitpunkte der aktuellen Diskussion in Hinblick auf die von Peter Singer in *One World* vertretene Position erörtern.

2. Die Begründung besonderer moralischer Pflichten

Die Begründungen, die in der modernen moralphilosophischen Debatte für das Bestehen besonderer Pflichten vorgetragen werden, lassen sich in zwei Gruppen unterteilen. Die der ersten Gruppe zuzurechnenden Theorien zeichnen sich durch das gemeinsame Bemühen aus, besondere Pflichten widerspruchsfrei aus universalistischen Moralprinzipien abzuleiten. Die Vertreter dieses Ansatzes begreifen die grundsätzliche Gleichbeachtlichkeit aller Menschen, die in universalistischen Prinzipien zum Ausdruck kommt, als moralische Fundamentalnorm. Die durch besondere Pflichten geforderte Bevorzugung bestimmter Personen kann aus ihrer Sicht nur dann moralisch geboten sein, wenn sie aus der Anwendung eines Prinzips folgt, das allen Menschen die gleiche Berücksichtigung zuteil werden lässt.[1] Dem steht eine zweite Gruppe von Theorien gegenüber, die eine selbstständige,

[1] Der Begriff „universalistisch" wird hier nicht in der Bedeutung von „universalisierbar" verwendet; auch besondere moralische Pflichten sind insofern universalisierbar, als sie für alle Personen, die eine bestimmte soziale Rolle ausfüllen oder bestimmte Ziele teilen, Geltung beanspruchen. Vielmehr wird ein Prinzip dann als universalistisch bezeichnet, wenn es eine nicht nach sozialen oder sonstigen Merkmalen differenzierende Gleichbehandlung aller Menschen vorsieht. In diesem Sinne schreibt z.B. Alan Gewirth: „To try to prove that ethical universalism can justify certain kinds of ethical particularism may ... seem like trying to square the circle, for it involves showing that impartiality toward all persons can justify partiality toward some persons, that equality of consideration can sanction inequality of consideration." (Gewirth 1988, 283)

d.h. von übergeordneten Moralprinzipien unabhängige Begründung der besonderen Pflichten anstrebt. Die Anhänger dieser Rechtfertigungsstrategie verstehen besondere moralische Pflichten als konstitutiven Bestandteil wichtiger sozialer Beziehungen. Ihrer Auffassung nach ergibt sich die Begründung der besonderen moralischen Pflichten allein aus dem Wert der betreffenden Beziehungen; ein Rekurs auf universalistische Prinzipien ist aus ihrer Sicht inadäquat.

2.1 Singers Unparteilichkeitstest

Peter Singer verficht eine utilitaristische Version des universalistischen Begründungsmodells.[2] In Anschluss an Hare unterscheidet er zwei Ebenen moralischen Denkens: die für die alltägliche Praxis maßgebliche intuitive Ebene und die der philosophischen Reflexion vorbehaltene kritische Ebene. In den moralischen Alltagsurteilen findet eine Vielzahl besonderer Verpflichtungsverhältnisse – angefangen bei der Familie bis hin zur staatlichen Gemeinschaft – weithin Bestätigung.

Intuitive Überzeugungen bieten aber Singer zufolge selbst dann, wenn sie von der überwiegenden Mehrzahl der Menschen geteilt werden, keine sichere Grundlage, um die Richtigkeit moralischer Normen zu beurteilen. Was dem Einzelnen als unmittelbar einleuchtende Forderung der Moral erscheint, hängt in starkem Maße von dem jeweiligen historischen und kulturellen Kontext ab, in dem er seine Urteile fällt. So hatte z.B. für Henry Sidgwick im viktorianischen England oder für Heinrich Himmler im Deutschland der Nazizeit die Bevorzugung von Angehörigen der eigenen Rasse intuitive Plausibilität (*OW* 153f.). Aus Singers Sicht müssen daher die besonderen moralischen Pflichten, die auf der ersten Ebene Anerkennung finden, einer kritischen Überprüfung auf der zweiten Ebene unterzogen werden.[3] Für jede Gemeinschaftsform, die besondere moralische Pflichten beinhaltet, gilt es zu untersuchen, ob sie von einem unparteiischen Standpunkt aus gutgeheißen werden kann. Ein besonderes Verpflichtungsverhältnis ist dann gerechtfertigt, wenn es sich im utilitaristischen Nutzenkalkül, durch das die Interessen aller Betroffenen gleichgewichtig berücksichtigt werden, möglichen Alternativen gegenüber als überlegen erweist.

Beispielsweise vergleicht Singer die herkömmliche Eltern-Kind-Beziehung mit

---

[2] Neben utilitaristischen Ansätzen gehören der ersten Gruppe von Begründungen Menschenrechtskonzeptionen sowie Theorien der ‚moralischen Arbeitsteilung' an. Die Vertreter von Menschenrechtskonzeptionen versuchen zu zeigen, dass sich aus universalen Freiheits- oder Autonomierechten die Befugnis ergibt, besondere soziale Beziehungen zu unterhalten und die mit ihnen verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen, vgl. Dagger 1985; Gewirth 1988. Die Anhänger von Konzepten der moralischen Arbeitsteilung streben eine möglichst effiziente Verteilung der moralischen Verantwortung an. Ihrer Auffassung nach lässt sich die Befriedigung universell bestehender moralischer Ansprüche am wirksamsten gewährleisten, wenn die korrespondierenden Pflichten konkreten Akteuren oder Institutionen zugewiesen werden, vgl. Goodin 1988; Shue 1988.

[3] „In a calmer or more philosophical moment ... we can reflect on the nature of our moral intuitions, and ask whether we have developed the right ones, that is, the ones that will lead to the greatest good, impartially considered. When we engage in this reflection, we are moving to the critical level of morality, that which informs our thinking about what principles we should follow at the everyday level. Thus the critical level serves as a testing ground for moral intuitions" (*OW* 160). Zur Notwendigkeit einer Korrektur moralischer Intuitionen auf der Basis utilitaristischer Erwägungen siehe auch Sidgwick 1907, 475ff.; Hare 1981, 39ff.; Unger 1996, 10ff.

kollektivistischen Erziehungskonzepten, die eine Auflösung der Familienbande und die Betreuung der Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen vorsehen. Dabei kommt er zu dem Schluss, dass der hohe Nutzen, den Eltern wie auch Kinder in der Regel aus ihrer affektiven Beziehung gewinnen, eindeutig den Ausschlag zu Gunsten der ersten Option gibt (*OW* 161f.). Auch andere partikulare Verpflichtungsverhältnisse, wie Freundschaften oder Liebesbeziehungen, lassen sich laut Singer nach dem skizzierten Muster rechtfertigen. Eine Bevorzugung von Angehörigen der staatlichen Gemeinschaft oder gar der eigenen Rasse kann seiner Einschätzung nach den Anforderungen des Unparteilichkeitstests aber nicht genügen (*OW* 163 und 167ff.).

Singers Begründungsverfahren sieht sich – wie alle Theorien, die eine Ableitung besonderer moralischer Pflichten aus universalistischen Prinzipien intendieren – einem grundlegenden Einwand ausgesetzt:

> „ ... We have more confidence in the existence of ... special obligations (even when we disagree about their content) than we do in any complex story about how they are entailed by general principles, and hence no such story can provide the real justification for them." (Mason 1997, 429f.)

Das hier geäußerte Bedenken lässt sich mit Hilfe eines einfachen Gedankenexperiments veranschaulichen. Stellen wir uns vor, die besonderen moralischen Pflichten, die Eltern gewöhnlich gegenüber ihren Kindern zu haben glauben, würden den von Singer vorgesehenen Unparteilichkeitstest nicht bestehen. Wohl kaum jemand wäre bereit, sein Verhalten auf Grund eines solchen Resultats grundlegend zu verändern und die Bedürfnisse seiner Kinder fortan nicht mehr bevorzugt zu berücksichtigen.

Die zu erwartende Irrelevanz der auf der kritischen Ebene vorgenommenen Überprüfung für das alltägliche Handeln lässt meines Erachtens zwei Erklärungen zu. Zum einen kann der entscheidende Grund für die Beibehaltung der bisherigen Praxis in der Schwierigkeit gesehen werden, einer so elementaren biologischen Disposition wie der Sorge um die eigenen Kinder zuwiderzuhandeln. Demnach würden die Eltern zwar ihr Verhalten auf Grund des Testergebnisses für unmoralisch erachten; die sie stärker motivierende Bindung zu ihren Kindern würde sie aber daran hindern, künftig eine unparteiische Haltung einzunehmen.

Plausibler erscheint mir allerdings eine andere Deutung. Meiner Einschätzung nach wären die weitaus meisten Eltern nicht bereit, die besondere Fürsorge, die sie ihren Kindern zuteil werden lassen, als unmoralisch zu qualifizieren. Vielmehr dürften sie erhebliche Zweifel haben, ob sich der von Singer angewandte Test als Standard zur Beurteilung moralischer Normen eignet. Sie hätten – in den oben zitierten Worten Masons – mehr Vertrauen in die Existenz besonderer Pflichten gegenüber ihren Kindern als in das zu deren Überprüfung eingesetzte Verfahren.

Der im Vorstehenden illustrierte Einwand kann freilich keine Widerlegung von Singers Argumentation leisten. Das Festhalten der Eltern an ihren ursprünglichen moralischen Überzeugungen beweist nicht deren Richtigkeit; ihre Reaktion auf das Testergebnis kann von Singers Standpunkt aus einfach als Weigerung,

eine moralische Haltung einzunehmen, gewertet werden.[4] Singer muss sich allerdings fragen lassen, worauf sein Verständnis von kritischer moralischer Reflexion beruht. In der Praxis moralischen Denkens hat das von ihm beschriebene Verfahren jedenfalls keinen Rückhalt; es lässt sich nicht als theoretische Rekonstruktion unseres üblichen Umgangs mit moralischen Problemen darstellen. Wie das Gedankenexperiment zeigt, werden besondere moralische Pflichten nicht zwangsläufig verworfen, wenn sie in Konflikt mit dem Unparteilichkeitstest geraten. Zumindest einige besondere Verpflichtungsverhältnisse gehören zum Kernbestand unserer Vorstellung von Moral und bedürfen keiner Bestätigung durch ein universalistisches Prüfverfahren. Vielmehr sind Begründungsansätze, die derartige Verfahren verwenden, darauf angewiesen, in Einklang mit besonderen Pflichten zu stehen, denen eine elementare moralische Bedeutung beigemessen wird. Denn sie können nur dann hoffen, als Standard zur Beurteilung moralischer Normen Akzeptanz zu finden, wenn sie im Ergebnis mit den betreffenden Verpflichtungsverhältnissen übereinstimmen.[5]

2.2 Die soziale Beziehung als Grundlage der Begründung

Eine beachtenswerte Alternative zu der Ableitung besonderer moralischer Pflichten aus universalistischen Prinzipien bietet der Versuch, sie aus der charakteristischen Beschaffenheit der jeweiligen sozialen Beziehung selbst zu erklären, der von den Vertretern der zweiten Theoriegruppe unternommen wird.[6] Die aus meiner Sicht stärkste Version dieses Begründungsansatzes stellt die konstitutive Bedeutung, die besondere moralische Pflichten für die Realisierung gemeinschaftsspezifischer Güter besitzen, in das Zentrum der Argumentation.

Beispielsweise wohnen der Eltern-Kind-Beziehung Qualitäten inne, denen die an der Beziehung beteiligten Personen im allgemeinen einen hohen Wert beimessen. Zum einen bringen sich Eltern und Kinder zumeist ein Maß an Liebe und Zuneigung entgegen, das sie im Verhältnis zu anderen Menschen nicht oder nur sehr selten erleben. Zum anderen schafft die intime Kenntnis, die Eltern und Kinder gewöhnlich voneinander haben, die besten Voraussetzungen, das Wohl

---

[4] Diese Einschätzung wird von Mason ausdrücklich geteilt. Mit Bezug auf den oben wiedergegebenen Einwand schreibt er: „Although this argument has some force, it is at best a *prima facie* objection to the strategy. It cannot be a conclusive objection since it might be maintained that our confidence in these special obligations is unwarranted unless they are underwritten by a derivation from general moral principles." (Mason 1997, 430)

[5] Die Notwendigkeit, ein universalistisches Begründungsverfahren mit Rücksicht auf fest verankerte moralische Überzeugungen zu entwerfen und ggf. zu korrigieren, wird von John Rawls bei der Konstruktion seines Urzustandes explizit anerkannt: „Wir gehen hin und her, einmal ändern wir die Bedingungen für die Vertragssituation, ein andermal geben wir unsere Urteile auf und passen sie den Grundsätzen an; so, glaube ich, gelangen wir schließlich zu einer Konkretisierung des Urzustandes, die sowohl vernünftigen Bedingungen genügt, als auch zu Grundsätzen führt, die mit unseren – gebührend bereinigten – wohlüberlegten Urteilen übereinstimmen. Diesen Zustand nenne ich Überlegungs-Gleichgewicht." (Rawls 1975, 38) Zur Kritik der Methode des Überlegungs-Gleichgewichts siehe Singer 1974.

[6] Eine von universalistischen Prinzipien unabhängige Begründung besonderer moralischer Pflichten findet sich – mit vielfältigen Unterschieden im Detail, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann – u.a. in Dworkin 1986, 195ff.; Tamir 1993, 99ff.; Hardimon 1994; Miller 1995, 49ff.; Hurka 1997; Mason 1997.

des anderen in geeigneter Weise zu fördern. Schließlich bieten die familiären Bande üblicherweise die Sicherheit, in Notsituationen emotionalen Rückhalt und – soweit möglich – materielle Unterstützung zu finden.

Die angeführten positiven Eigenschaften der Beziehung können aber nicht unabhängig von der Wahrnehmung besonderer moralischer Pflichten sowohl durch die Eltern als auch durch die Kinder entstehen. Ein wertvolles Vertrauensverhältnis etwa bildet sich nur dann aus, wenn beide Seiten ihren besonderen moralischen Pflichten nachkommen und den Bedürfnissen der engsten Familienangehörigen Priorität einräumen. Die Rechtfertigung der besonderen moralischen Pflichten ergibt sich somit aus der Eigenart der sozialen Beziehung: Ihre Erfüllung stellt für die Beteiligten die einzige Möglichkeit dar, die Güter zu verwirklichen, die ihnen die betreffende Gemeinschaftsform wertvoll erscheinen lässt. Die Interessen Dritter werden bei der Rechtfertigung nicht berücksichtigt; sie spielen lediglich bei der inhaltlichen Konkretisierung der besonderen Pflichten eine Rolle. D.h. konkret: Die Gründung einer Familie muss zwar nicht gegenüber allen Menschen gerechtfertigt werden, bei der Unterstützung von Familienangehörigen dürfen Außenstehende aber nicht beliebig geschädigt werden.

Der vorgestellte Gedankengang kann aus Singers Perspektive keine ‚rationale' Begründung der besonderen moralischen Pflichten leisten, weil er der intuitiven Wertschätzung der sozialen Beziehung kein Korrektiv entgegensetzt. Seiner Auffassung nach müssen die unreflektierten moralischen Überzeugungen der alltäglichen Praxis – wie unabweisbar sie dem Urteilenden auch erscheinen mögen – kritisch auf ihren ‚Wahrheitsgehalt' hin überprüft werden. Singers Kritik an der intuitionistischen Basis konkurrierender Begründungsmodelle sind jedoch zwei Überlegungen entgegenzuhalten.

Zum einen lässt die oben angeführte Argumentation dem moralisch Urteilenden durchaus Raum für eine differenzierte Auseinandersetzung mit den besonderen Pflichten. Beispielsweise hat er zu fragen, ob sich die an der Eltern-Kind-Beziehung exemplifizierte Erklärung auf alle Gemeinschaften übertragen lässt, in denen ihm das Vorliegen besonderer moralischer Pflichten unmittelbar einleuchtend erscheint. Ferner gilt es für ihn, den konkreten Inhalt der besonderen moralischen Pflichten und ihr Verhältnis zu universellen Pflichten zu bestimmen. So ist z.B. die besondere moralische Pflicht, das Wohl der eigenen Kinder zu fördern, mit einem gegenüber allen Menschen geltenden Schädigungsverbot sowie einer Pflicht zur Hilfeleistung in extremen Notlagen zu vermitteln. Bei dem Versuch, die Konflikte zwischen den verschiedenen Pflichten aufzulösen und ein kohärentes System moralischer Überzeugungen zu entwickeln, können sich die ursprünglichen Intuitionen verändern. Sowohl die besonderen wie auch die universellen Pflichten sind einer Korrektur grundsätzlich zugänglich.

Zum anderen ist nicht ersichtlich, warum die Vertreter der zweiten Theoriegruppe das Kriterium, auf dessen Grundlage Singer über die ‚Wahrheit' moralischer Aussagen entscheidet, anerkennen sollten.[7] Wie oben dargelegt, bewertet Singer die auf der intuitiven Ebene gefällten Moralurteile von einem – im utilita-

[7] Eine detaillierte Kritik von Singers Anspruch, über einen Standard zur Überprüfung der ‚Wahrheit' moralischer Intuitionen zu verfügen, kann im Rahmen des vorliegenden Kommentars nicht geleistet werden. Sie würde u.a. eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Kognitivis-

ristischen Sinne zu verstehenden – Standpunkt der Unparteilichkeit aus. Damit erhebt er die gleichgewichtige Berücksichtigung der Interessen aller Menschen zum Prüfstein für moralische Gebote schlechthin; die Möglichkeit, besondere Pflichten nur mit Blick auf die an einer sozialen Beziehung beteiligten Personen zu rechtfertigen, ist von vornherein ausgeschlossen. Singers Definition von moralischer ‚Wahrheit' setzt mithin bereits eine Klärung der zentralen Streitfrage voraus, die zwischen ihm und den Vertretern der zweiten Theoriegruppe besteht. Sie wird durch keine Argumente untermauert, die den Anhängern einer konkurrierenden Sichtweise Gründe geben könnten, den zur Beurteilung moralischer Aussagen verwandten Standard zu akzeptieren.

3. Besondere moralische Pflichten gegenüber Mitbürgern

3.1 Die Kritik Singers

Das oben erläuterte Prüfverfahren, das Singer auf die besonderen Verpflichtungsverhältnisse anwendet, führt bei der staatlichen Gemeinschaft zu folgendem Ergebnis:

> „When subjected to the test of impartial assessment, there are few strong grounds for giving preference to the interests of one's fellow citizens, and none that can override the obligation that arises whenever we can, at little cost to ourselves, make an absolutely crucial difference to the well-being of another person in real need. Hence the issue of foreign aid is a matter with which citizens of any country of the developed world ought to be concerned." (*OW* 180)

Singers Forderung an die Mitglieder wohlhabender Gesellschaften, mehr Mittel für die Bekämpfung von Hunger und Armut in anderen Weltgegenden aufzuwenden, ist aus utilitaristischer Perspektive zweifellos berechtigt. Nach einer Standardannahme der Nutzentheorie nimmt der Grenznutzen zusätzlicher Ressourcen für die Individuen beständig ab. Demnach ist der Erhalt finanzieller oder anders gearteter Zuwendungen für die Empfänger je weniger wertvoll, über desto mehr Güter sie bereits verfügen. Solidarisches Handeln unter den Mitgliedern vergleichsweise vermögender Gesellschaften stiftet folglich einen weitaus geringeren Nutzen als grenzüberschreitende Hilfsleistungen für Menschen, die in extremer Armut leben (vgl. Beitz 1983, 593f.). Die derzeitige Praxis, Solidarität fast ausschließlich im Rahmen der staatlichen Gemeinschaft zu üben, kann somit auf Basis der utilitaristischen Ethik nicht gerechtfertigt werden.

Singers Ausführungen lassen aber unklar, ob er für eine strikte Gleichbehandlung von diesseits und jenseits der Staatsgrenzen lebenden Menschen eintritt, oder ob er besondere Pflichten gegenüber Mitbürgern in einer schwächeren

---

mus sowie der metaethischen Position Richard Hares erfordern, der sich Singer augenscheinlich anschließt.

Form gelten lässt.[8] Meines Erachtens kann Singer auf der Basis seiner moralphilosophischen Grundannahmen nur die letztgenannte Position plausibel vertreten. Zwar lässt der vorstehende Verweis auf das Gesetz vom abnehmenden Grenznutzen zunächst eine strikte Gleichbehandlung von Mitbürgern und außerhalb der staatlichen Gemeinschaft stehenden Menschen geboten erscheinen. Von der Warte des Utilitaristen aus zählt nur der Nutzen, der den Angehörigen beider Personengruppen aus einer Hilfsmaßnahme erwächst. Insoweit scheint einem schlecht gestellten Bewohner des eigenen Landes nur dann Unterstützung zuzustehen, wenn es weltweit niemanden gibt, dem mit den verfügbaren Mitteln effektiver geholfen werden kann.

Nach dem utilitaristischen Nutzenkalkül muss aber neben dem Wohl der Hilfsempfänger auch das Wohl der Personen berücksichtigt werden, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden sollen. Nun nehmen offenbar die meisten Menschen nicht den von der utilitaristischen Ethik geforderten Standpunkt der Unparteilichkeit ein, sondern fühlen sich vorrangig für das Schicksal ihrer Mitbürger verantwortlich.[9] Wenn ihnen umfassende globale Pflichten auferlegt werden, die keinen oder einen nur mehr sehr begrenzten Raum für solidarisches Handeln in der staatlichen Gemeinschaft belassen, wird ihr Wohlergehen negativ beeinflusst. Sie sehen sich dann mit moralischen Ansprüchen konfrontiert, die ihren Neigungen zuwiderlaufen; es wird ihnen – mit anderen Worten – schwerer gemacht, eine moralische Haltung einzunehmen.

Dieser Gesichtspunkt kann freilich die starke Privilegierung, die Mitbürger gegenwärtig erfahren, nicht rechtfertigen. Der Schaden, der durch die Nichtbefriedigung der solidarischen Neigungen entsteht, ist weitaus geringer als der Nutzen einer globalen Hilfspflicht, die die Befriedigung wesentlich elementarerer Interessen vorschreibt. Wenn aber die faktische Parteilichkeit der Individuen in das Kalkül einbezogen wird, erweist sich eine schwache Bevorzugung von Mitbürgern als geboten. In Fällen, in denen der Nutzen einer innerstaatlichen Hilfsmaßnahme nicht allzu weit hinter dem Nutzen alternativ möglicher globaler Hilfsmaßnahmen zurückbleibt, geben die Präferenzen der zur Hilfe verpflichteten Personen den Ausschlag.

3.2 Ein alternativer Begründungsversuch

Im Gegensatz zur utilitaristischen Ethik scheint die in Abschnitt 2.2 diskutierte Moralkonzeption gute Aussichten für die Rechtfertigung einer starken moralischen Privilegierung von Mitbürgern zu bieten. Analog zu der dort betrachteten

---

[8] Die beiden Deutungsmöglichkeiten beziehen sich auf die ‚Idealebene' von Singers Argumentation, auf der bestimmt wird, worin ein optimales moralisches Verhalten besteht. Davon zu unterscheiden ist die ‚Praxisebene', auf der gefragt wird, wie sich unter den gegebenen Bedingungen eine möglichst weitgehende Annäherung an das Ideal erreichen lässt. Dort fordert Singer von den Bürgern der Industriestaaten lediglich, 1% ihres Einkommens für grenzüberschreitende Hilfsprogramme zur Verfügung zu stellen (*OW* 193f.; siehe auch Singer 1996, 35f.).

[9] Die klassischen Vertreter des Utilitarismus haben in ihren Arbeiten zur politischen Philosophie die parteiische Einstellung ihrer Zeitgenossen ausdrücklich in Rechnung gezogen. So hat z.B. John Stuart Mill das Nationalstaatsprinzip u.a. mit dem Argument gerechtfertigt, dass der „gegenwärtige Entwicklungsstand der Zivilisation" eine weitergehende Verwirklichung universalistischer Ideale nicht zulasse, vgl. Mill 1991, 312; siehe auch Sidgwick 1908, 217ff..

Eltern-Kind-Beziehung lässt sich auch in der staatlichen Gemeinschaft ein enger Zusammenhang zwischen den von ihr erzeugten Gütern und den besonderen Pflichten ihrer Mitglieder feststellen. In der staatlichen Gemeinschaft werden Leistungen erbracht, wie der Schutz vor äußeren Bedrohungen, die Organisation rechtlicher Verfahren und die Garantie sozialer Sicherheiten, denen in der Regel ein großer Wert beigemessen wird. Die genannten Güter können aber nur dann entstehen, wenn die der staatlichen Gemeinschaft angehörenden Individuen besondere Pflichten auf sich nehmen und z.B. Steuern entrichten oder Wehrdienst leisten. Auch für die besonderen Pflichten gegenüber Mitbürgern scheint somit eine eigenständige Rechtfertigung möglich zu sein; ihre Erfüllung scheint geboten, damit die staatliche Gemeinschaft die Funktionen ausüben kann, um derentwillen sie geschätzt wird.

Die vorgestellte Begründung wirft allerdings zwei Probleme auf. Erstens ist die anonyme Gemeinschaft des Staates im Unterschied zu den persönlichen Beziehungen des Nahbereichs nicht auf die Pflichterfüllung jedes einzelnen Mitglieds angewiesen, um ihre spezifischen Güter hervorbringen zu können. Eine wertvolle Beziehung zwischen Eltern und Kindern entwickelt sich nur dann, wenn beide Seiten ihrer besonderen Verantwortung füreinander gerecht werden; der Staat hingegen kann seine Leistungen auch dann erbringen, wenn eine begrenzte Anzahl seiner Bürger ihren Steuerpflichten nicht nachkommt.[10] Folglich ergibt sich aus der Wertschätzung der Güter, die im Rahmen der staatlichen Gemeinschaft bereitgestellt werden, kein hinreichender Grund, den mit der Mitgliedschaft einhergehenden Pflichten zu genügen. Die Individuen müssen zusätzlich einen Fairnessgrundsatz anerkennen, der ihnen einen angemessenen Teil der mit der Kooperation verbundenen Lasten auferlegt.

Zweitens wird die staatliche Gemeinschaft nicht von jedem ihrer Mitglieder als wertvoll angesehen. Einzelne Bürger können von der Mehrheit radikal abweichende politische Vorstellungen haben, die sich in der bestehenden Gemeinschaft nicht realisieren lassen, oder anarchistischen Ideen anhängen und jegliche Form von Staatlichkeit ablehnen. Der oben dargelegte Begründungsansatz kann nur plausibel machen, warum Individuen, die eine positive Haltung zur staatlichen Gemeinschaft einnehmen, besondere Pflichten gegenüber ihren Mitbürgern anerkennen sollten. Er gibt jedoch Dissidenten, die den Staat an sich oder in seiner gegenwärtigen Form ablehnen, keine Veranlassung, sich anderen Mitgliedern der Gemeinschaft gegenüber zu solidarischem Handeln verpflichtet zu fühlen. Damit offenbart die Begründung insofern eine erhebliche Schwäche, als üblicherweise allen Bürgern grundsätzlich gleiche Pflichten in Bezug auf die staatliche Gemeinschaft zugeschrieben werden.[11] Dennoch hat sie für die hier erörterte Frage, ob

---

[10] Die Probleme kollektiven Handelns, die sich für anonyme Assoziationen stellen, erklären auch einen weiteren wesentlichen Unterschied, der zwischen den persönlichen Verbindungen des Nahbereichs und der staatlichen Gemeinschaft besteht. Während in der Familie oder in Freundschaften die Erfüllung der besonderen Pflichten auf Freiwilligkeit basiert, setzen Staaten die Forderungen, die sie gegen ihre Bürger erheben, nötigenfalls mit Zwang durch.

[11] Das skizzierte Problem ist, da es nicht nur anonyme Gemeinschaftsformen, sondern auch die Beziehungen des Nahbereichs betrifft, von grundsätzlicher Art. Beispielsweise werden Personen, die ihrer Elternrolle indifferent oder ablehnend gegenüberstehen, gemeinhin besondere moralische Pflichten in Bezug auf ihre Kinder zugeschrieben. Versionen des zweiten Be-

sich eine starke Ungleichbehandlung von diesseits und jenseits der Grenze lebenden Menschen rechtfertigen lässt, durchaus Gewicht. Die überwiegende Mehrzahl der Bürger dürfte den in der staatlichen Gemeinschaft erzeugten Gütern einen hohen Wert beimessen und die Forderung nach einer fairen Verteilung der Lasten für berechtigt halten. Sie verfügt folglich über einen Grund, sich gegenüber den Angehörigen der staatlichen Gemeinschaft in besonderem Maße zu Solidarität verpflichtet zu sehen.

4. Resümee

Im Vorangegangenen habe ich versucht, meine grundsätzlichen Vorbehalte gegen Theorien, die besondere moralische Pflichten aus universalistischen Prinzipien deduzieren, zu begründen und einen alternativen Rechtfertigungsansatz zu skizzieren. Die von mir vertretene Position wirft zweifellos eigene Probleme auf und bedarf in verschiedener Hinsicht weiterer Klärung. Sie hat aus meiner Sicht aber den Vorzug, den Grund, warum die meisten Individuen politische Grenzen für moralisch bedeutend halten, zutreffend zu rekonstruieren. Sie fühlen sich ihren Mitbürgern stärker verbunden als außerhalb der staatlichen Gemeinschaft stehenden Menschen, weil sie mit ihnen Güter produzieren, die für ihr Leben einen hohen Wert haben.

Abschließend möchte ich betonen, dass ich mit den Forderungen, die Singer auf der ‚Praxisebene' erhebt, im Wesentlichen übereinstimme. Elementare Hilfspflichten gegenüber allen Menschen – sei es eine Pflicht zur Lebensrettung im Teich-Beispiel (*OW* 156ff.) oder im Bugatti-Beispiel (*OW* 186ff.), sei es eine Pflicht zur Bereitstellung eines geringen Prozentsatzes des Einkommens für die Bekämpfung globaler Probleme – stehen nicht in Widerspruch zu der oben vorgebrachten Argumentation. Sie sind insofern in meine Position integrierbar, als ihre Erfüllung mit der Wahrnehmung besonderer moralischer Pflichten gegenüber Familienangehörigen, Freunden oder Mitbürgern unschwer vereinbar ist. Der Dissens betrifft ausschließlich das Prüfverfahren, auf dessen Grundlage Singer über die Legitimität besonderer Verpflichtungsverhältnisse entscheidet, und seine Vorstellung von einem optimalen Standard moralischen Handelns.

Bibliographie

Beitz, C. (1983), Cosmopolitan Ideals and National Sentiment, in: *The Journal of Philosophy 80*, 591–600

Dagger, R. (1985), Rights, Boundaries, and the Bonds of Community: A Qualified Defense of Moral Parochialism, in: *American Political Science Review 79*, 436–447

Dworkin, R. (1986), *Law's Empire*, Cambridge

gründungsansatzes, die nicht auf die individuelle Bewertung sozialer Beziehungen abstellen, können dieses Problem vermeiden, vgl. Dworkin 1986, 195ff.; Hardimon 1994, 348ff.. Sie stehen allerdings vor der schwierigen Aufgabe, erklären zu müssen, wie aus der gesellschaftlich vorherrschenden Bewertung einer Gemeinschaftsform besondere moralische Pflichten für Individuen entstehen können, die eine abweichende Haltung einnehmen, vgl. Simmons 2001, 84ff.; Wellman 2001, 321.

Gewirth, A. (1988), Ethical Universalism and Particularism, in: *The Journal of Philosophy 85*, 283–302
Goodin, R. E. (1988), What Is So Special about Our Fellow Countrymen?, in: *Ethics 98*, 663–686
Hardimon, M. (1994), Role Obligations, in: *The Journal of Philosophy 91*, 333–363
Hare, R. M. (1981), *Moral Thinking. Its Levels, Method and Point*, Oxford
Hurka, T. (1997), The Justification of National Partiality, in: R. McKim/J. McMahan, *The Morality of Nationalism*, Oxford, 139–157
Mason, A. (1997), Special Obligations to Compatriots, in: *Ethics 107*, 427–447
Mill, J. S. (1991), *Considerations on Representative Government*, New York
Miller, D. (1995), *On Nationality*, Oxford
Rawls, J. (1975), *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt am Main
Shue, H. (1988), Mediating Duties, in: *Ethics 98*, 687–704
Sidgwick, H. (1907), *The Methods of Ethics*, 7th ed., Indianapolis, Cambridge
— (1908), *The Elements of Politics*, London
Simmons, A. J. (2001), *Justification and Legitimacy. Essays on Rights and Obligations*, Cambridge
Singer, P. (1974), Sidgwick and Reflective Equilibrium, in: *The Monist 58*, 490–517
— (1996), Famine, Affluence, and Morality, in: W. Aiken/H. La Follette, *World Hunger and Morality*, 2nd ed., 26–38
Tamir, Y. (1993), *Liberal Nationalism*, Princeton
Unger, P. (1996), *Living High and Letting Die. Our Illusion of Innocence*, Oxford
Wellman C. H. (2001), Friends, Compatriots, and Special Political Obligations, in: *Political Theory 29*, 217–236